

Ausfertigung

Amtsgericht Schweinfurt

Az.: 3 C 894/11



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Czap** Wolf-Dieter, Industriestr. 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 424/10

wegen Forderung aus Anzeigenvertrag

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt durch den Richter am Amtsgericht
20.03.2012 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.01.2012 folgendes

am

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 300,00 Euro abwenden, wenn nicht zuvor der Gegner Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

4. Der Streitwert wird auf **767,55 Euro** festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Bezahlung der Vergütung aus einem Anzeigenvertrag, den der Beklagte am 05.10.2009 abgeschlossen hat. Unstreitig wurde eine Werbeanzeige des Beklagten in der vorgelegten Broschüre "Erste Hilfe" erstellt und auch verteilt. Hinsichtlich der Verteilung wird auf die von der Klägerin vorgelegten Verteilerlisten (Bl. 43-47 d.A.) Bezug genommen.

Mit der Klage verlangt die Klägerin die Vergütung in Höhe von brutto 767,55 Euro. Sie trägt vor, dass die Anzeige ordnungsgemäß erstellt und verteilt worden sei. Weiterhin ist die Klägerin auch der Meinung, dass ein wirksamer Anzeigenvertrag mit der K zustande gekommen sei. Der Vertrag enthalte auch bestimmbare Bezugsgrößen. Die Kündigung bzw. der Rücktritt sei daher nicht berechtigt gewesen.

Die Klägerin hat daher folgenden Antrag gestellt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 767,55 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 28.12.2009 sowie weitere 98,40 Euro vorgerichtliche Kosten zu zahlen.

Der Beklagte hat

Klageabweisung beantragt.

Er ist der Meinung, dass der Anzeigenvertrag unwirksam sei, da die Beschreibung der beiderseitigen Pflichten völlig unbestimmt sei. Außerdem hat der Beklagte vorgetragen, dass die Klägerin, die nach dem Vertrag geschuldete Leistung nur teilweise erbracht habe, da von den 31 Verteilerstellen nur 14 in einem Umkreis von 40 Kilometern zum Sitz des Beklagten liegen würden.

Hinsichtlich der weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die uneidliche Einvernahme des Zeugen F. A. In-soweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 24.01.2012 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Die Klägerin kann von dem Beklagten keine Vergütung verlangen, weil der Beklagte zu Recht vom Vertrag zurücktreten konnte (§§ 631 ff, 323, 326, 398 BGB).

Der Abschluss des Anzeigenvertrages ist zwischen den Parteien unstreitig. Weiterhin ist zwischen den Parteien unstreitig, dass die Werbebroschüre mit der Anzeige des Beklagten an den Stellen verteilt wurde, welche die Klägerin gemäß ihren Verteilerlisten vorgelegt hat. Es kann letztlich dahingestellt bleiben, ob der Vertrag ausreichend bestimmbar beiderseitige Leistungspflichten enthält oder ob die Leistungspflichten so unbestimmt sind, dass von einer Unwirksamkeit des Vertrages auszugehen wäre.

Die Klägerin hat jedenfalls nicht den Nachweis erbracht, dass der Vertragspartner des Beklagten, nämlich die K den Vertrag ordnungsgemäß erfüllt hat. Vielmehr ergibt sich aus den von der Klägerin vorgelegten Verteilerlisten der K, dass ca. die Hälfte der Verteilerstellen außerhalb des Umkreises von 40 Kilometern vom Sitz des Kunden entfernt liegen. Nach dem Vertrag hatte die K die Verteilung an mindestens 30 verschiedenen Stellen vorzunehmen, die innerhalb eines Umkreises von 40 Kilometern vom Kunden entfernt sind. Etwa die Hälfte der Verteilerstellen liegt aber nicht in einem Umkreis von 40 km zum Sitz des Beklagten. Die Leistung ist auch nicht mehr nachholbar, denn die Veröffentlichung des Druckobjektes hatte nach dem Vertrag innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung zu erfolgen; die erste Werbeausgabe ist aber bereits verteilt und kann innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens nicht mehr nachgeholt werden. Nachdem die Leistung insoweit nicht mehr nachholbar ist, konnte der Beklagte auch sofort den Rücktritt vom Vertrag erklären, ohne nochmals eine Nachfrist zu setzen. Die Pflichtverletzung ist auch als erheblich zu bewerten, da ca. die Hälfte der Verteilerstellen nicht im vorgegebenen Entfernungsradius liegt. Nachdem der Beklagte auch die Teilleistung der Klägerin nicht angenommen hat, kann das etwaige fehlende Interesse an einer Teilleistung dahingestellt bleiben. Der Beklagte hat auch erst durch die Übersendung der Verteilerlisten im hiesigen Verfahren Kenntnis von den konkreten Verteilerstellen erlangt; dementsprechend konnte der Beklagte auch nicht früher zu einer etwaigen Fehlleistung bzw. Abnahme der Teilleistung Stellung beziehen.

Nachdem der Beklagte zu Recht vom Vertrag zurücktreten konnte, steht der Klägerin kein Vergütungsanspruch zu und für die Berechnung eines etwaigen Wertersatzanspruches fehlen jegliche substantiierte Angaben.

Die Klage war nach alledem als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 20.03.2012

gez.

Faulstich, JOSEkr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Murt, 21.03.2012

t, JOSEkr'in
beamtin der Geschäftsstelle

